

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Unsere Allgemeinen Miet-, Verleih-, Touren- und Zahlungsbedingungen

1. Abschluss des Miet-, Verleih- und Tourenvertrages (nachfolgend auch Vertrag genannt).

1.1. Der Vertrag soll schriftlich mit den Formularen des Vermieters/ Verleihers und Tourenveranstalters (nachfolgend auch Veranstalter benannt) (Miet-/Verleihanmeldung und Tourenbestätigung) einschließlich sämtlicher Abreden, Nebenabreden und Sonderwünschen geschlossen werden. Bei Vertragsschluss oder unverzüglich danach ist dem Mieter, Leihner und Touren Teilnehmer (nachfolgend auch als Teilnehmer/Kunde benannt) eine Bestätigung auszuhandigen, dieses kann in Form einer Rechnung mit Zahlungsziel/vonstatten gehen. Dazu ist der Veranstalter bei kurzfristigen Buchungen, weniger als sieben Werktage vor Miet-, Verleih- und Tourenbeginn (nachfolgend auch als Beginn benannt), nicht verpflichtet. Ziffer 1.1. gilt auch für elektronische Miet-, Verleih- und Tourenanmeldungen (nachfolgend auch als Anmeldung benannt), deren Zugang der Veranstalter dem Teilnehmer unverzüglich elektronisch bestätigt.

1.2. An die Anmeldung ist der Teilnehmer 10 Tage, bei elektronischer Anmeldung 7 Tage, gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Buchung/Teilnahme durch den Veranstalter bestätigt. Kurzfristige Buchungen, zwei Wochen vor dem Beginn und kürzer, führen durch die sofortige Bestätigung bzw. durch die Zulassung zur Teilnahme zum Vertragsschluss. Der Vertrag kommt auch dann zustande, wenn der Teilnehmer die Teilnehmerumsome, die dem Teilnehmer durch Vertrag, Rechnung oder mündlich zugestellt wird auch elektronisch, begleicht.

1.3. Telefonisch nimmt der Veranstalter, worauf der Teilnehmer ausdrücklich hinzuweisen ist, lediglich verbindliche Reservierungen vor. Danach soll der Vertrag nach Ziffer 1.1. geschlossen werden.

1.4. Eine von der Anmeldung abweichende Teilnehmerbestätigung ist ein neuer Vertragsantrag, an den der Veranstalter 10 Tage gebunden ist und den der Teilnehmer innerhalb dieser Frist annehmen kann.

2. Vermittelte Leistungen

Bei ausdrücklich und eindeutig in den Unterlagen und in den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten zusätzlichen

Nebenleistungen (z. B. Besuch von Veranstaltungen etc.), ist der Veranstalter lediglich Vermittler. Bei Vermittlungen ist eine vertragliche Haftung als Vermittler ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, Hauptpflichten aus dem Vermittlervertrag betroffen sind, eine zumutbare Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung besteht oder eine vereinbarte Beschaffenheit fehlt. Der Veranstalter als Vermittler haftet insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung, nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. § 675, § 631 BGB). Für den Vertragsschluss gelten die Bestimmungen der Ziffer 1. sinngemäß.

3. Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten

3.1. Der Veranstalter unterrichtet grundsätzlich nur die Staatsangehörigen eines EU-Staates, in dem die Leistung angeboten wird, über die jeweils erforderlichen Einreisepapiere wie z. B. Pass und Visum (einschließlich der Fristen zur Erlangung dieser Dokumente) und gesundheitspolizeiliche Formalitäten (Impfungen etc.) durch den, dem Teilnehmer überlassenen Prospekt oder vor Buchung bzw. vor Beginn (einschließlich zwischenzeitlich eingetretener Änderungen).

3.2. Nach Erfüllung der Informationspflicht gemäß Ziffer 3.1. hat der Teilnehmer selbst die Voraussetzungen für die Teilnahme zu schaffen, sofern sich der Veranstalter nicht ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Bescheinigungen etc. verpflichtet hat.

3.3. Kann die Teilnahme infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für den Beginn nicht angetreten werden, so ist der Teilnehmer hierfür verantwortlich, wenn dies allein auf sein schuldhaftes Verhalten zurückzuführen ist (z. B. kein gültiges Visum, fehlende Impfungen, keine schriftliche Rücktrittserklärung). Insofern gilt Ziffer 9. (Rücktritt) entsprechend.

4. Zahlungen

4.1. Sämtliche Zahlungen (Anzahlung bzw. Restzahlung) des Teilnehmer sind nur nach Aushändigung des Sicherungsscheines zu leisten. Kein Sicherungsschein ist erforderlich, wenn die Tour nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Miet-, Verleih- und Tourenpreis (nachfolgend auch als Preis/es, Gesamtpreis oder Summe benannt), 75 EURO pro Person nicht übersteigt.

4.2. Nach Abschluss des Vertrages sind 30% des Gesamtpreises zu zahlen.

4.3. Der Restbetrag ist auf Aufforderung frühestens vier Wochen – bei Touren mit einer Mindestteilnehmerzahl nach Ziffer 13. allerdings frühestens zwei Wochen – vor Beginn, Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Tour-, Miet- und Verleihunterlagen (nachfolgend auch als Unterlagen benannt), soweit erforderlich und/oder vorgesehen (z.B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein) zu zahlen.

4.4. Vertragsabschlüsse zwei Wochen und kürzer, vor Beginn der Tour, des Miet- und Verleihzeitraumes verpflichten den Teilnehmer zur sofortigen Zahlung des gesamten Preises, Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Unterlagen, soweit erforderlich und/oder vorgesehen (z.B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein)

4.5. Geht die Buchung in den letzten 7 Tagen vor Beginn, schriftlich, elektronisch oder telefonisch ein, so wird der Teilnehmer auf die Rücktritts- und Stornierungsbedingungen hingewiesen auch telefonisch und das mit Zahlung des Gesamtpreises, die AGB angenommen und der Vertrag geschlossen ist.

5. Leistungen

5.1. Prospekt-, Katalog- und Internetangaben sind für den Veranstalter grundsätzlich bindend. Hat sich der Veranstalter im Prospekt ausdrückliche Änderungen der Angaben und der Preise (siehe Prospekt / Katalog / Internet) vorbehalten, so kann der Veranstalter vor Vertragsschluss eine konkrete Änderung der Prospekt, Katalog, Internet und Preisangaben erklären, wenn er den Teilnehmer vor Anmeldung hierüber informiert.

5.2. Die vertraglichen Leistungen richten sich, abgesehen von Ziffer 5.1., nach der bei Vertragsschluss maßgeblichen Leistungsbeschreibung (Prospekt / Katalog / Internet / Rechnung) sowie den weiteren Vereinbarungen, insbesondere nach der Anmeldung und der Teilnehmerbestätigung.

6. Preisänderungen

6.1. Der Veranstalter kann drei Monate nach Vertragsschluss Preiserhöhungen bis zu 6% des Gesamtpreises verlangen, wenn nachweisbar und erst nach Vertragsabschluss konkret eintretend einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen-, Flughafen-, Park-, Maut-, Transportgebühren usw., oder einer Änderung der für die betreffende Miet-, Verleih- und Touren geltenden Wechselkurse Rechnung getragen wird, auf den genannten Umständen beruhende Preiserhöhungen sind nur insoweit zulässig, wie sich die Erhöhung ausgehend vom Beförderung-, Abgaben- und Wechselkursanteil konkret berechnet auf den Teilnehmerpreis auswirkt.

6.2. Eine Preiserhöhung kann nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Beginn verlangt werden. Eine nach Ziffer 6.1. zulässige Preiserhöhung hat der Veranstalter dem Teilnehmer unverzüglich nach Kenntnis vom Preiserhöhungsgrund zu erklären.

6.3. Bei Preiserhöhungen nach Vertragsschluss um mehr als 6% des Gesamtpreises kann der Reisende kostenlos zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme, Miete, Verleih an einer anderen mindestens gleichwertigen Sache verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche ohne Mehrpreis für den Teilnehmer aus seinem Angebot anzubieten.

6.4. Die Rechte nach Ziffer 6.3. hat der Teilnehmer unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

7. Leistungsänderungen

7.1. Änderungen und Abweichungen einzelner Leistungen vom Vertrag, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind zulässig. Sie sind aber nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen erheblich sind und den Gesamtzuschnitt des gebuchten Miet-/ Verleihgegenstandes oder die Tour nicht beeinträchtigen.

7.2. Eine zulässige Änderung einer wesentlichen Leistung hat der Veranstalter dem Teilnehmer unverzüglich nach Kenntnis vom Änderungsgrund zu erklären.

7.3. Im Fall der erheblichen Änderung einer wesentlichen Leistung kann der Teilnehmer vom Vertrag zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme einer mindestens gleichwertigen anderen Leistung (Tour) verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist eine solche Leistung ohne Mehrpreis für den Teilnehmer aus seinem Angebot anzubieten.

7.4. Für den Fall einer zulässigen Änderung bleiben die übrigen Rechte (insbesondere Minderung, Schadensersatz) unberührt.

8. Ersatzteilnehmer

Der Teilnehmer kann sich bis zum Beginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Erfordernissen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen und der Veranstalter der Teilnahme nicht aus diesen Gründen widerspricht. Der Teilnehmer und der Dritte haften dem Veranstalter als Gesamtschuldner für den Gesamtpreis und für die Teilnahme des Dritten entstehenden Mehrkosten, regelmäßig pauschal auf 25 Euro.

9. Rücktritt des Teilnehmer/Kunden - Nichtantritt des Teilnehmer

9.1. Nach dem jederzeit vor Beginn möglichen Rücktritt ist der Teilnehmer verpflichtet, grundsätzlich pauschal folgende Entschädigungen ausgehend vom Gesamtpreis je nach Art und Rücktrittszeitpunkt vor Beginn zu zahlen:

Miet – Verleih - Ein- und Mehrtägige Touren

Erfolgt der Rücktritt

bis 28 Tage vor Beginn beträgt die Pauschalentschädigung 30% des Gesamtpreises

bis 21 Tage vor Beginn beträgt die Pauschalentschädigung 60% des Gesamtpreises

bis 7 Tage vor Beginn beträgt die Pauschalentschädigung 80% des Gesamtpreises

bei Nichterscheinen beträgt die Pauschalentschädigung 100% des Gesamtpreises

9.2. Maßgeblich für den Lauf der Fristen ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter oder bei der Buchungsstelle. Dem Teilnehmer wird der schriftliche Rücktritt empfohlen.

9.3. Dem Teilnehmer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Anspruch auf Entschädigung nicht entstanden oder die Entschädigung wesentlich niedriger als die aufgeführte sei.

9.4. Auf den Nichtantritt der Reise werden die Ziffern 9.1. bis 9.3. entsprechend angewandt.

9.5. Für Kombitouren (Bus-Flug-Schiff-Hotel und/oder Bus-Schiff-Hotel, Bus-Flug-Hotel) gelten besondere Stornobedingungen des jeweiligen Leistungspartners.

10. Umbuchungen und Änderungen auf Verlangen des Teilnehmer

Verlangt der Teilnehmer nach Vertragsschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann der Veranstalter bei Vornahme entsprechender Umbuchungen etc. ein Bearbeitungsgehalt von pauschal 25 Euro pro Umbuchung verlangen, soweit er nach entsprechender ausdrücklicher Information des Teilnehmer nicht ein

höheres Bearbeitungsgehalt oder eine höhere Entschädigung nachweist, deren Höhe sich nach dem Vertragspreis unter Abzug des Wertes der von dem Veranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen bestimmt, was der Veranstalter durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

11. Reiseabbruch

Wird die Tour, Mietzeit nach Beginn infolge eines Umstandes abgebrochen, der in dem Spähe des Teilnehmer liegt (z. B. Krankheit), so ist der Veranstalter verpflichtet, bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen sowie erzielter Erlöse aus der Verwertung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen zu erreichen. Das gilt nicht, wenn völlig unerhebliche Leistungen betroffen sind oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

12. Kündigung bei schwerer Störung durch den Teilnehmer – Mitwirkungspflichten

12.1. Der Veranstalter kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Teilnehmer trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Veranstalter und/oder die Teilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Teilnehmer sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Veranstalter steht in diesem Fall der Gesamtpreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Leistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche im Übrigen bleiben unberührt.

12.2. Der Teilnehmer soll die ihm zumutbaren Schritte (z. B. Information des Veranstalters) unternehmen, um drohende ungewöhnlich hohe Schäden abzuwenden oder gering zu halten.

13. Mindestteilnehmerzahl

13.1. Ist in der Beschreibung der Tour (Prospekt / Katalog / Internet) ausdrücklich und in der Bestätigung auf eine bestimmte Mindestteilnehmerzahl und die Rücktrittfrist (spätestens bis zwei Tage vor Tourbeginn) hingewiesen, so kann der Veranstalter erklären, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht und die Tour nicht durchgeführt wird.

13.2. Der Veranstalter wird dem Teilnehmer die Erklärung nach Ziffer 13.1., unverzüglich nach Kenntnis der nicht erreichten Teilnehmerzahl, spätestens bis 24 Stunden vor Tourbeginn zugehen lassen.

13.3. Der Teilnehmer kann die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Tour verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Tour ohne Mehrpreis für den Teilnehmer aus seinem Angebot anzubieten.

13.4. Der Teilnehmer hat sein Recht nach Ziffer 13.3. unverzüglich nach Zugang der Erklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

13.5. Macht der Teilnehmer nicht von seinem Recht nach Ziffer 13.3. gebrauch, so ist der vom Teilnehmer gezahlte Betrag unverzüglich zurückzuerstatten.

13.6. Im Verleih- und Mietgeschäft, ist die Anzahl der Artikel auf die funktionsfähigen, und der vor Ort lagernden Miet- und Verleihgegenstände festgelegt.

14. Kündigung infolge höherer Gewalt

14.1. Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Umstände berechtigen beide Teile nach §651 j Abs. 1 BGB zur Kündigung des Vertrages.

14.2. Entschädigungen und Abrechnungen ergeben sich aus § 651 j Abs. 2 BGB.

14.3. Der Veranstalter ist im Kündigungsfall zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag den Rücktransport mit beinhaltet. In jedem Fall hat er die zur Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

14.4. Informationspflichten des Veranstalters im Übrigen bleiben unberührt.

15. Mängel, Obliegenheiten des Teilnehmer, Rechte des Teilnehmer

15.1. Bei nicht Vertragsgemäßen Tourenleistungen kann der Teilnehmer Abhilfe (Mangelbeseitigung oder gleichwertige Ersatzleistung) verlangen.

15.1.1. Die Miet- und Verleihgegenstände sind bei der Übernahme vom Teilnehmer auf, seine Funktionsfähigkeit und etwaige vorhandene Vorschäden (Laackschaden) zu prüfen und auf der Ausgabelliste oder dem Miet- und Verleihformular zur Niederschrift zu bringen.

15.1.2. Im Falle einer Funktionsstörung oder eines Mangel, steht dem Veranstalter die Nachbesserung oder der Austausch des gesamten Miet- Verleihgegenstandes zu, hierfür ist ein angemessener Zeitraum an zu setzen.

15.1.3. Entstehende Mängel, die durch unsachgemäße Handhabung/ Bedienung durch den Teilnehmer herbeigeführt werden oder herbeigeführt worden sind, fallen nicht unter die Sachschadensersatzansprüche an den Veranstalter, sie sind vom Teilnehmer nach Wiederherstellung zu erstatten.

15.2. Mängel sind dem Tourenleiter oder Veranstalter anzuzeigen, soweit dies dem Teilnehmer nicht wegen erheblicher Schwierigkeiten unzumutbar ist. Bei schuldhaftem Unterlassen der Mängelanzeige, stehen dem Teilnehmer keine Ansprüche auf Herabsetzung des Miet-, Verleih- oder Tourenpreises zu.

15.3. Der Teilnehmer kann selbst zur Abhilfe schreiten, wenn die Tour, einen Mangel oder Mängel aufweist, er dem Veranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfe setzt und der Veranstalter bis zum Ablauf dieser Frist nicht für Abhilfe (vgl. Ziffer 15.1.) sorgt. Der Teilnehmer kann dann Ersatz seiner erforderlichen Aufwendungen verlangen. Keine Fristsetzung ist bei Verweigerung der Abhilfe, bei besonderem Interesse des Teilnehmers an sofortiger Selbsthilfe erforderlich, ferner bei unverhältnismäßigem Aufwand des Veranstalters.

15.4. Der Teilnehmer kann den Tourenvertrag kündigen, wenn die Tour durch den Mangel erheblich beeinträchtigt ist, er dem Veranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfe setzt und diese Frist nutzlos verstreicht. Die Fristsetzung ist nicht erforderlich bei Unmöglichkeit der Abhilfe, Verweigerung der Abhilfe, wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt ist oder wenn dem Teilnehmer die Tour infolge eines Mangels aus wichtigem und für den Veranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.

15.4.1. Bei berechtigter Kündigung kann der Veranstalter für erbrachte oder zur Beendigung der Tour noch zu erbringende Tourenleistungen nur eine Entschädigung verlangen (Berechnung nach § 651 e Abs. 3 BGB). Bei wertlosen (kein Interesse des Teilnehmers) erbrachten oder zu erbringenden Tourenleistungen bestehen keine Entschädigungsansprüche.

15.4.2. Der Veranstalter hat nach Kündigung die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, für die Rückbeförderung zu sorgen und die Mehrkosten zu tragen, wenn die Rückbeförderung Bestandteil des Tourenvertrages ist.

15.5. Der Teilnehmer kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung, Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den der Veranstalter nicht zu vertreten hat.

16. Haftungsbeschränkung

16.1. Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den zweifachen Tourenpreis beschränkt.

16.1.1. soweit ein Schaden des Teilnehmer weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder 16.1.2. soweit der Veranstalter für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

16.2. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Tourenleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Veranstalter gegenüber dem Teilnehmer auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

16.3. Für alle gegen den Veranstalter gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Veranstalter bei Sachschäden bis 2000 Euro. Liegt der zweifache Tourenpreis unter dieser Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des zweifachen Tourenpreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Teilnehmer und Tour.

17. Ausschlussfrist und Verjährung

17.1. Ansprüche wegen mangelhafter Tourenleistung nach den §§651 c bis 651 f BGB - ausgenommen Körperschäden - hat der Teilnehmer, innerhalb 30 Tage nach der Vertraglich vorgesehenen Beendigung der Tour gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen, sofern nicht die Frist ohne eigenes Verschulden, nicht eingehalten werden konnte.

17.2. Ansprüche des Teilnehmers im Sinne der Ziffer 17.1. –ausgenommen Körperschäden - verjähren grundsätzlich in einem Jahr nach dem vertraglich vorgesehenen Tourende. Die Verjährungsfrist von einem Jahr beginnt nicht vor Mitteilung eines Mangels an den Veranstalter durch den Teilnehmer. Bei grobem „eigenem“ Verschulden sowie bei Arglist, verjähren die in Ziffer 17.1. betroffenen Ansprüche in drei Jahren.

18. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Veranstalter und Teilnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens (CISG).

2. Schönau a. K. ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar, gegenwärtig oder zukünftig ergebenden Streitigkeiten.

3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Veranstalter: Alpen Bikes / CPS GmbH
Schornstraße 2 – 83471 Schönau am Königssee
Mobil: +49(0)1577 32 22 500
info@alpen-bikes.com – www.alpen-bikes.com
UID-Nr. DE 275888034

Versicherungen

Es wird der Abschluss einer Rücktrittversicherung / Notfall- und Kranken- Auslandskrankenversicherung empfohlen. Über entsprechende Angebote informieren wir Sie gerne.